

quam dux Heinricus vocatus non venit, et ideo ex sententia principum reus maiestatis adiudicatur — Worte, die in ähnlicher, etwas weniger klaren Fassung in der jüngeren, von der Pegauer Quelle abhängigen Lauterberger Chronik wiederkehren¹: . . . *vocatus venire rennuit; quam ob rem ex sententia omnium principum reus maiestatis dampnatus est*. Hier ist in den Pegauer Annalen durch das *ideo* nicht etwa nur das Wort *adiudicatur*, sondern gerade der dazugehörige Ausdruck *reus maiestatis* mit der vorausgehenden Erzählung von der Versäumnis des Gerichtstermins verknüpft, da *reus maiestatis adiudicatur* 'zum Majestätsverbrecher erklärt' bedeutet und da überdies auch sonst in Urkunden ein *reus maiestatis* oder ein ähnlicher Ausdruck bei Ungehorsamsdelikten wie bei Gerichtsflucht ganz gebräuchlich war.² Die Quellenstelle besagt also eindeutig: weil Heinrich in Würzburg trotz Vorladung nicht erschienen war, wurde er zum Majestätsverbrecher erklärt. Es ist dies genau dieselbe Interpretation des *reatus maiestatis*, die nach der MITTEISSchen These die Gelnhäuser Urkunde bietet.

Eine entsprechende Nachricht bringen auch die allerdings weniger zuverlässigen Annalen des Erfurter St. Petersklosters, die aber in ihrem Bericht über das Würzburger Urteil doch offenbar eine gute Quelle benutzt haben³: *evidentibus indiciis Romani agnitus hostis imperii, presenciam sui regie maiestati iam diu animose subtrahens, velut improbus multarum invasor ecclesiarum et violentus ubique oppressor Christi pauperum* . . . Hier ist der Ausdruck *Romani hostis imperii* meines Erachtens in ähnlicher Bedeutung wie *reus maiestatis* gebraucht, da nach damaliger Rechtsanschauung zwischen dem Verbrechen gegen das Reich und dem Verbrechen gegen den Kaiser nicht streng unterschieden wurde und da in diesem Fall die von WAITZ und DIETRICH SCHÄFER vertretene Auslegung 'Hochverräter' schon mit dem Zusatz *evidentibus indiciis* kaum vereinbar sein würde.⁴ Und

¹) MG. SS. 23, 157.

²) Vgl. schon FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 1, 82 ff. (§ 37 und 38); WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte (2. Auflage) 6, 575 N. 1; außerdem mein erstes Buch S. 63 N. 1 und S. 66 N. 2.

³) Annales S. Petri Erphesfurtenses maiores in den Mon. Erphesfurtensia SS. rer. Germ. ed. HOLDER-EGGER S. 64. Zur Kritik der Quelle siehe mein erstes Buch S. 169 f.

⁴) Vgl. in meinem ersten Buch die Ausführungen auf S. 98 f., die sich gegen WAITZ (Forschungen zur Deutschen Geschichte 10, 166) und gegen DIETRICH SCHÄFER (H. Zs. 76, 397) richten.